
Die Zahlung der Beiträge

Wann sind die Beiträge fällig?

- Für alle Ihre Mitarbeiter müssen die Beiträge noch **im laufenden Monat bis spätestens drei Bankarbeitstage vor Monatsende** auf einem unserer Konten gutgeschrieben sein. Ist der Fälligkeitstag kein Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag **davor** fällig.
- Die Beiträge für freiwillig versicherte Mitglieder der AOK sind, wenn Sie die Beiträge im Firmen-zahlverfahren an uns abführen, am 15. des Folgemonats fällig.

Als Tag der Zahlung gilt bei

- Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
- Überweisung oder Scheck der Tag der Wertstellung zugunsten der Einzugsstelle.

Wichtig für Sie: Bei Überweisung oder Scheckzahlung ist die Wertstellung auf unseren Konten unter Umständen ein bis zwei Tage später. Es genügt also nicht, den Scheck erst am Fälligkeitstag einzureichen.

Geben Sie bitte bei jeder Zahlung Ihre Betriebsnummer an. Vielen Dank.

Warum ist eine pünktliche Beitragszahlung so wichtig?

Bitte verstehen Sie: Der Gesetzgeber hat den Spielraum bei der Beitragszahlung eingeengt. Die AOK muss die Beiträge für die Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die Insolvenzgeldumlage pünktlich einziehen und an die zuständigen Träger weiterleiten. Auch die Beiträge zur Krankenversicherung müssen wir rechtzeitig an den Gesundheitsfonds abführen.

Wollen Sie die Beiträge abbuchen lassen?

Am bequemsten für Sie ist es, wenn Sie die Beiträge abbuchen lassen. Wichtig dabei ist, dass Ihr Beitragsnachweis zwei Arbeitstage vor der Fälligkeit der Beiträge bei uns ist. Schicken Sie dann einfach das SEPA-Lastschriftmandat ausgefüllt zurück.

Übrigens: Ändern sich die Verdienste Ihrer Mitarbeiter und damit die Beiträge für längere Zeit nicht, können Sie das Verfahren der Dauerbeitragsnachweisung wählen.